

ist aber fließend; die Entwicklung des Völkerrechts besteht gerade darin, daß vielfach das, was heute noch besonderer Vereinbarung bedarf, demnächst auch ohne solche als aus dem Grundgedanken des Völkerrechts folgend anerkannt wird.

b) Man unterscheidet Rechte und Pflichten, die nur einem Staat oder mehreren Staaten gegenüber bestehen, von denjenigen Rechten und Pflichten, die der Staat jedem andern Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft gegenüber hat. Man kann jene als relative, diese als absolute bezeichnen. So hat jeder Staat der Völkerrechtsgemeinschaft die Pflicht, die dauernde Neutralisierung eines Staates oder die Befriedigung eines Gebietsteils zu achten und jeder Staat ist berechtigt, die Durchführung der Handelsfreiheit (innerhalb der durch den Vertrag von 1890 gezogenen Grenzen) von dem Kongostaat wie seinem Rechtsnachfolger Belgien zu verlangen. Verträge aber, die zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen werden, begründen im allgemeinen (unten § 22 III) Rechte und Pflichten nur zwischen den vertragschließenden Teilen.

c) Rechte und Pflichten können auf einem bestimmten Staatsgebiet lokalisiert sein, so daß sie bei einem Übergang dieses Gebietes an einen andern Staat auf den neuen Erwerber übergehen (oben § 8 III 3, S. 71). Aber diese Lokalisierung ist eine seltene und daher im einzelnen Falle besonders nachzuweisende Erscheinung; in der Regel der Fälle bleiben Gebietsveränderungen ohne Einfluß auf die bestehenden völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen.

**2. Das System der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse wird daher an keine dieser Einteilungen anknüpfen können. Der Einteilungsgrund wird vielmehr hergenommen werden müssen aus dem Inhalt der den Staaten gemeinsamen Interessen, deren gemeinsame Förderung den Zweck der Begründung, Aufhebung oder Abänderung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse bildet (vgl. unten das III. Buch).**

**III. Völkerrechtlich erhebliche Tatsachen sind diejenigen Tatsachen, an deren Vorliegen die Entstehung, der Untergang oder die Veränderung von völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen geknüpft ist.**

**Diese Tatsachen sind entweder:**

**1. Natürliche Tatsachen, deren Eintritt von menschlicher Willkür unabhängig ist.**

Beispiele von solchen Tatsachen, durch welche der Untergang von Staaten oder Gebietsveränderungen innerhalb der bestehenden Staaten bewirkt werden können, sind bereits oben § 5 III und § 10 I gegeben worden.

**Zu den natürlichen Tatsachen gehört im Gebiete des nationalen Rechts auch der Ablauf der Zeit. Auf dem Gebiet des Völkerrechts aber muß der rechtbegründende oder rechtvernichtende Einfluß der Zeit in Abrede gestellt werden.**